



4. Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 (4. Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen)

Auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a, und 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. 1 S. 3136), i.V.m. § 26 Abs. 1 und 3 der sechsten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 6. SARS-CoV-2-EindV) vom 12. Februar 2021 (GVBl II/21, [Nr. 16]), sowie § 1 Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - IfSZV vom 27.11.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2020 GVBl. II/20, [Nr. 31], und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt der Landkreis Prignitz folgende Allgemeinverfügung:

1. Besuchsbeschränkung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (§ 14 der 6. SARS-CoV-2-EindV)

- 1.1. In Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeeinrichtungen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist höchstens ein Besucher je Patient oder Bewohner wöchentlich, an einem Termin zulässig. Sollten die Einrichtungen, im Rahmen des Hausrechtes, bereits weitergehende Maßnahmen getroffen haben, bzw. für die Zukunft treffen wollen, bleiben diese unberührt.
- 1.2. Abweichend von dem vorgenannten Absatz sind medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative bzw. sterbebegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen im Einzelfall zulässig. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 S. 2 IfSG in jedem Fall zu gewährleisten.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Geltung der Eindämmungsverordnung

- 2.1 Diese Allgemeinverfügung tritt am 22. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 07. März 2021 außer Kraft.
- 2.2 Im Übrigen gelten die Regelungen der 6. SARS-CoV-2-EindV, soweit die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

Begründung

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Prignitz befindet sich seit Tagen auf einem überdurchschnittlichen Niveau. Dabei sind vermehrt Infektionen in stationären Einrichtungen zu verzeichnen.

Nach § 26 der Sechsten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg sollen die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben der vorgenannten Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Um den erforderlichen und dauerhaften Rückgang der Infektionszahlen durch eine Unterbrechung der Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu gewährleisten und um das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen, welche wiederum Todesfälle infolge nicht mehr hinreichender Behandlungskapazitäten erwarten ließe, sind ergänzende Maßnahmen notwendig. Diese negativen Auswirkungen können durch die vorliegend getroffenen Maßnahmen verringert werden. Der angestrebte Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung soll dabei noch in einer Lage erreicht werden, ohne das öffentliche Leben zum Stillstand zu bringen.

Der Gesetzgeber hat mit der kürzlich vorgenommenen Einfügung des § 28a IfSG eine gesetzliche Präzisierung im Hinblick auf Dauer, Reichweite und Intensität möglicher Maßnahmen und eine Abwägung der zur Bekämpfung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erforderlichen Maßnahmen mit den betroffenen grundrechtlichen Schutzgütern vorgenommen. Im Einzelnen werden die Festlegungen der Allgemeinverfügung wie folgt begründet:

Ziffer 1:

Bei der Festlegung von Besuchsbeschränkungen war zu berücksichtigen, dass schon vermehrt SARS-CoV-2 positiv getestete Personen in Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 6. SARS-CoV-2-EindV festgestellt wurden. Bei dem vorliegenden Infektionsgeschehen im Landkreis sind daher Kontaktreduktionen geboten, weil jeder Besuch von außen das potenzielle Risiko einer Infektionseintragung in die Einrichtung birgt. Um jedoch eine soziale Isolation zu verhindern, wird die Anzahl der Besucher auf eine Person pro Woche an einem Termin für jeden Bewohner beschränkt (Verringerung der Kontakte). Im Zusammenwirken mit dem Erfordernis des Tragens einer FFP2-Schutzmaske, den Hygienekonzepten der Einrichtungen und den für den Zugang notwendigen PoC-Antigen-Schnelltest kann das Risiko einer Ansteckung der besonders gefährdeten Personengruppe erheblich verringert werden. Die Sterbebegleitung muss daneben jederzeit möglich sein. Darüber hinaus ermöglichen die in Ziff. 1.2 genannten Ausnahmen die Betreuung und auch seelsorgerische Begleitung der Betroffenen.

Die Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet durch die Einschränkung der Kontakte eine Verbreitung des SARS-CoV-2 zu reduzieren bzw. die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung zu verringern. Die Maßnahme ist auch erforderlich, da keine mildereren Mittel möglich sind. Die schon eingeführten und umgesetzten Hygienekonzepte in den Einrichtungen konnten die Ausbreitung des SARS-CoV-2 nicht im erforderlichen Maß verhindern. Die Einschränkung ist auch angemessen. Es gilt ein hohes Rechtsgut, namentlich die Gesundheit und das Leben der betroffenen Personen zu schützen. Dieses Recht auf körperliche Unversehrtheit überwiegt das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Besucher. Soweit der Besuch durch eine Person in der Woche ermöglicht wird, ist in den betroffenen Einrichtungen ein Mindestmaß an Teilhabe und sozialen Kontakten, wie dies von § 28a Abs. 2 S. 2 IfSG gefordert wird, gewährleistet. Insoweit sind die angeordneten Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Ziffer 2:

Die Allgemeinverfügung hat eine Geltungsdauer von 2 Wochen und liegt damit im Rahmen der Geltungsdauer für Rechtsverordnungen nach § 28a Abs. 5 IfSG. In dieser Zeit wird das Infektionsgeschehen im Landkreis stetig überwacht, um rechtzeitig Anpassungen vornehmen zu können.

Die mit dieser Allgemeinverfügung erlassenen Anordnungen gelten zusätzlich zu den mit der Sechsten SARS-CoV-2-EindV getroffenen Anordnungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Prignitz, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg einzulegen.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Ziffer 1 IfSG wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Absatz 1a Ziffer 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Perleberg, den 18.02.2021

Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz